

## Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrter a.b.s.-Kunde,

zunächst möchten wir Ihnen auch auf diesem Wege ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr wünschen. Wir freuen uns auf eine gute und produktive Zusammenarbeit und geben wie immer unser Bestes, damit Ihre Lohn- und Finanzbuchhaltung auch 2022 rund läuft.

Wie bereits angekündigt, erhalten Sie nachfolgend noch einmal die wichtigsten Informationen für die Lohnabrechnung ab Januar 2022. Bitte lesen Sie sich die Punkte genau durch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr a.b.s.-Team

## 1. Änderung von Beitragssätzen / Grundfreibeträgen

Zum 01.01.2022 ergeben sich folgende Änderungen im Bezug auf die Beitragssätze bzw. die Grundfreibeträge:

- Senkung der Insolvenzgeldumlage von 0,12 % auf 0,09 %
- Erhöhung des Beitragszuschlages für Kinderlose in der Pflegeversicherung von 0,25 % auf 0,35 %
- Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.744 € auf 9.984 € bei Ledigen bzw. von 19.488 € auf 19.968 € bei Verheirateten

Wir werden diese Änderungen automatisch im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung ab 01.01.2022 für Sie berücksichtigen.

## 2. Erhöhung der Sachbezugsfreigrenze

Sachbezüge waren bisher bis zur Grenze von 44 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Ab 01.01.2022 **steigt diese Freigrenze auf 50 € im Monat**. Wenn Sie die erhöhte Freigrenze ab 2022 für Ihre Mitarbeiter in Anspruch nehmen, passen Sie ggf. im Rahmen der a.b.s.-Lohnabrechnung den (z.B. unter Lohnart 110) abgerechneten Sachbezugswert entsprechend an.

## 3. Erhöhung des Mindestlohnes

Ab dem 01.01.2022 wird der Mindestlohn nun um 22 Cent von 9,60 € auf 9,82 € brutto je Zeitstunde angehoben und zum 01.07.2022 um weitere 63 Cent auf 10,45 € pro Stunde. **Das müssen Sie bitte im Rahmen Ihrer monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigen und ggf. entsprechend anpassen.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn: Tel. 030 - 60 28 00 28.

## 4. Aktuelles zum Corona Kurzarbeitergeld (KUG)

**Tagesaktuelle und rechtsverbindliche Informationen** rund um das Thema Kurzarbeit erhalten Sie auf der offiziellen Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> oder telefonisch unter 0800-4-5555-20.

**Bitte sehen Sie davon ab, Fragen zur KUG-Abrechnung an uns zu stellen. Wir beantworten gerne alle Fragen, WIE Sie das Kurzarbeitergeld über a.b.s. abrechnen, jedoch ausschließlich nach Ihren Vorgaben, die Sie sich bei den zuständigen Stellen (z.B. der Bundesagentur für Arbeit) einholen müssen.**

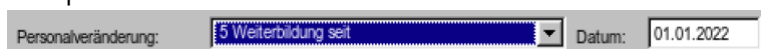
### 4.1 Verlängerte KUG-Sonderregelungen bis März 2022

Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverIV) wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert.

Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März 2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird allerdings auf die Hälfte reduziert. All das hat das Bundeskabinett am 24.11.2021 beschlossen. Konkret bedeutet das:

Um den Erhalt von Arbeitsplätzen, Unternehmen und Wettbewerbsfähigkeit trotz der Coronakrise zu sichern, bleiben die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld weiterhin bis zum 31. März 2022 herabgesetzt:

- **10 Prozent-Schwelle:** Ein Betrieb kann dann Kurzarbeit anmelden, wenn Aufträge aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen ausbleiben und mindestens 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle lag zuvor bei 30% der Belegschaft.
- **Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden:** Vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld kann vollständig oder teilweise auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet werden. Zuvor waren Betriebe, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, verpflichtet, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit einzusetzen und ins Minus zu fahren.
- **Kurzarbeitergeld für Leiharbeiternehmer:** Der Bezug von Kurzarbeitergeld wurde auf den Bereich der Leiharbeit erweitert.
- **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:** Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge, die Sie als Arbeitgeber normalerweise auf die KUG-Ausfallstunden (Fiktiventgelt) während der Kurzarbeit für Ihre Beschäftigten zahlen müssen, bis 31.12.2021 zu 100%, **ab 01.01.2022 nur noch in Höhe von 50%**. Die entsprechende Berechnung nimmt a.b.s. automatisch für Sie vor und weist diese korrekt auf der KUG-Abrechnungsliste aus.
- Im Übrigen werden Ihnen als Arbeitgeber ab 01.01.2022 weitere 50% der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn Ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer unter bestimmten Voraussetzungen geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Nimmt einer Ihrer Mitarbeiter in Kurzarbeit an einer derartigen Weiterbildung teil, so hinterlegen Sie in LobuOnline unter „Stammdaten“ => „SV“ bei „Personalveränderung“ die Option „Weiterbildung seit“ und das entsprechende Datum:



Dann werden die Sozialversicherungsbeiträge weiterhin zu 100% erstattet.

#### 4.2 Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld

Sie als Arbeitgeber können für Ihre Mitarbeiter das Netto während der Kurzarbeit auf einen bestimmten Prozentsatz des Vollzeitnettos (z.B. 80 %) aufstocken und damit einen Arbeitgeberzuschuss zum KUG gewähren.

**ACHTUNG:** Dieser Zuschuss war bis 31.12.2021 steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Sollentgelt und Istentgelt nicht überstieg. War er höher als dieser Unterschiedsbetrag trat nur für den übersteigenden Teil Steuer- und Sozialversicherungspflicht ein. Ab 01.01.2022 wird dieser Arbeitgeberzuschuss zum KUG generell wieder steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das a.b.s.-Lohnsystem errechnet die entsprechenden Werte automatisch auf Basis der von Ihnen vorgenommenen Eingaben und weist diese unter den entsprechenden Lohnarten auf der Lohnabrechnung der betreffenden Mitarbeiter aus.

## 5. Finanzbuchhaltungsprogramm FibuOnline

Auf Grund zahlreicher Kundenanfragen haben wir unser Buchhaltungsprogramm FibuOnline überarbeitet und dieses mit Ihrer Hilfe 2021 kontinuierlich weiterentwickelt. Wir haben bei der Entwicklung unseren Leitsatz "Lohnabrechnung - einfach, schnell und zuverlässig" auch auf die Finanzbuchhaltung übertragen und FibuOnline nach dem gleichen Prinzip konzipiert. Das neue FibuOnline bietet Ihnen damit folgende Vorteile:

- Über 60 Jahre a.b.s.-Erfahrung in einem Finanzbuchhaltungsprogramm
- Einfachste Eingabe und Verarbeitung der monatlichen Buchungssätze - Sie müssen kein Buchhaltungsprofi sein!
  - Zeitersparnis bei der Eingabe durch Automatik-Textfunktionen
  - Übersichtliche und schnelle Eingabe in einfachen Buchungszeilen
  - Suchfunktionen und diverse Sortierfunktionen
- Abstimmung der Sachkonten und Salden direkt bei Ihnen am Bildschirm
  - Einzelanzeige der Bewegungen pro Sachkonto
  - Saldenanzeige pro Sachkonto zur sofortigen Ermittlung des Kontobestandes
- Anzeige des Tagessaldos bei Kassenbuch und Bankkonten
- Übersichtliche und aussagekräftige Auswertungen
  - Grundbuch mit einer Übersicht der Einzelbuchungen
  - Umsatzsteuerermittlung
  - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
  - Sachkonten
  - Summen- und Saldenliste
  - Kostenstellenabrechnungen
  - Offene Posten Liste
- Möglichkeit von Vorabauswertungen zur Abstimmung, wie Sie das auch schon von der Lohnabrechnung her kennen - Sie erhalten die Auswertungen innerhalb kürzester Zeit zurückgesendet.
- Keine Updatekosten
- Diverse Schnittstellen zur Übertragung der Einzelbuchungen in andere Buchhaltungssysteme, so dass der Steuerberater auf Basis unserer Daten unkompliziert den Jahresabschluss für Sie erstellen kann.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann kontaktieren Sie einen unserer Kundenberater unter 089-223322 oder 030-6900400-0 und wir erstellen gerne einen kostenlosen und unverbindlichen Testlauf für Sie, damit Sie sich von der Qualität unserer Dienstleistung überzeugen können. Gerne übernehmen wir auch die laufende Buchhaltung (Kontierung und Erfassung) komplett für Sie.

**Sie können unser Programm FibuOnline2 gerne unter folgendem Link herunterladen und testen:**

[www.abs-rz.de/fibuonline2.php](http://www.abs-rz.de/fibuonline2.php)

## 6. Eingabehilfen - FAQ-Videos und Internethilfen

Um Ihnen die Arbeit mit LobuOnline zu erleichtern, haben wir die gängigsten Praxisfälle in Videos für Sie dargestellt. Diese wurden für 2022 um neue Videos ergänzt. Zudem haben wir eine Datenbank mit übersichtlichen Beiträgen zu bestimmten Fragestellungen für Sie als Kunden eingerichtet. Sie finden diese ab sofort unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/faq/57901077>

## 7. Termine für den Kassenvorlauf 2022

Der Beitragsnachweis muss einheitlich 2 Tage vor der Beitragsfälligkeit bei den Krankenkassen sein (=übermittelt), genauer bis 12:00 Uhr, 2 Tage vor der Fälligkeit. Das gilt für alle Kassen einheitlich. Die Beitragsfälligkeit wird von den Krankenkassen vorgegeben. Wir haben diese Regelung bei den Krankenkassenvorlaufstagen für 2022 berücksichtigt.

*Der Krankenkassenvorlauf findet 2022 an folgenden Tagen statt:*

Januar	Freitag	21.01.2022
Februar	Freitag	18.02.2022
März	Mittwoch	23.03.2022
April	Donnerstag	21.04.2022
Mai	Freitag	20.05.2022
Juni	Mittwoch	22.06.2022
Juli	Donnerstag	21.07.2022
August	Dienstag	23.08.2022
September	Donnerstag	22.09.2022
Oktober	Donnerstag	20.10.2022
November	Dienstag	22.11.2022
Dezember	Mittwoch	21.12.2022

**Hinweis:** Die endgültige Abrechnungsdatei/Abrechnungsliste z.B. für Januar 2022 muss also spätestens am Donnerstag, den 20. Januar 24:00 Uhr bei uns eingegangen sein, wenn kein Kassenvorlauf für 01/2022 für Sie erstellt werden soll.

## 8. Abrechnungstermine Januar 2022

Die neue LobuOnline Version 22.0 steht wie angekündigt ab Montag, den 10.01.2022 im Internet unter <http://www.abs-rz.de/download.php> zum Download bereit. Wir haben Sie hierüber wie gewohnt per E-Mail informiert, so dass Sie mit der Aktualisierung beginnen können. Die ersten **Lohnabrechnungen** für Januar 2022 werden bei uns verbindlich ab Donnerstag, den 13.01.2022 durchgeführt.

**Von Anfragen, ob wir vorher abrechnen können, bitten wir abzusehen.**